

gen Zeilenabstand zu einer Zumutung wurde. Minimierung der Kosten in Ehren, aber sind die Verlage nicht mehr dafür verantwortlich, dass Bücher lesbar bleiben?

Ulrich Fastenrath

Jürgen Bartl

Die humanitäre Intervention durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im "Failed State"

Schriften zum Staats- und Völkerrecht, Band 82

Peter Lang Verlag, Frankfurt a.M., 1999, 257 S., DM 84,--

Ausgehend von dem Anlassfall Somalia sucht diese von Kempen betreute Würzburger Dissertation zu allgemeinen Aussagen über die Rechtmäßigkeit von militärischen Zwangsmaßnahmen des UN-Sicherheitsrats in Staaten zu kommen, deren innere Organisation sich aufgelöst hat und die demzufolge in Anarchie versinken. Das ist von der Thematik her nicht originell, hat es dazu in den letzten Jahren doch eine Vielzahl von Beiträgen gegeben; aber die Probleme sind so vielschichtig, dass sie Raum für etliche unterschiedliche Sichtweisen und Schwerpunkte geben.

Nach einem relativ umfangreichen Abriss der Vorgänge in Somalia vor und während des UN-Einsatzes beginnt Bartl mit der Klärung der grundlegenden Begriffe: humanitäre Intervention und "*failed State*". Ob ersterer allein durch den Zwangscharakter und den Interventionszweck charakterisiert ist, scheint mir indes fraglich; es wäre zumindest zu erörtern gewesen, ob auch die Art und Weise des militärischen Einsatzes konstitutive Bedeutung hat. Zu Recht wird hingegen angenommen, dass auf Grund des Kontinuitätsgrundsatzes der "*failed State*" trotz vorübergehender Auflösung staatlicher Herrschaftsstrukturen doch Staat bleibt, der entgegen der von Herdegen geäußerten Auffassung, grundsätzlich durch das völkerrechtliche Gewaltverbot vor Eingriffen von außen geschützt ist.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf einer Analyse der Praxis des Sicherheitsrats. Sorgsam werden die Sanktionsbeschlüsse daraufhin geprüft, inwieweit die Menschenrechtslage in einzelnen Ländern für sie bestimmend gewesen sind. Bartl kommt zu dem Ergebnis, dass nur bezüglich Somalia und Ruanda die Resolutionen allein hierdurch motiviert waren, in allen anderen Fällen jedoch zusätzlich auf Gefährdungen der Nachbarstaaten zur Begründung der Friedensbedrohung verwiesen wurde. Die Praxis des Sicherheitsrats beinhaltet freilich keine authentische Auslegung, bilde aber wegen ihrer allgemeinen Akzeptanz durch die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen einen wesentlichen Auslegungsfaktor. Wegen des Selbstbestimmungsrechts der Völker dürfe aber durch Eingriffe von außen nur das physische Überleben des Volkes gesichert werden.

Ursache für diese einschränkende Ansicht dürfte ein Missverständnis sein. Die Bemerkung von Thürer, im gescheiterten Staatswesen versage der Menschenrechtsschutz, versteht Bartl

nämlich zunächst (S. 151 ff.) in dem Sinne, dass ein "*failed State*" seiner Schutzverpflichtung nicht nachkommen und ihm deshalb wegen subjektiver Unmöglichkeit auch kein Unrecht zugerechnet werden könne (worüber sich noch diskutieren lässt), dann aber (S. 190), dass Menschenrechte in einem "*failed State*" gar nicht gelten. Eine solche Auffassung verfehlt das Menschenrechtsverständnis bei weitem. Wenn die Menschenrechte aber auch in einem "*failed State*" Geltung beanspruchen, fällt es leichter, in deren grober und massenhafter Verletzung eine Friedensbedrohung zu sehen und damit dem Sicherheitsrat eine Kompetenz zum Einschreiten zu geben. Dass die weitere Praxis in diese Richtung gehen könnte, will auch Bartl nicht ausschließen.

Ulrich Fastenrath

Udo Fink

Kollektive Friedenssicherung

Kapitel VII UN-Charta in der Praxis des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen,
Teil 1 und 2

Kölner Schriften zu Recht und Staat, Band 3

Peter Lang Verlag, Frankfurt a.M., 1999, 1015 S., DM 148,- (2 Bde.)

"Insgesamt ist zu beobachten, daß in der deutschen Völkerrechtswissenschaft noch ein erheblicher Nachholbedarf an Informationen über die Praxis des Sicherheitsrats besteht. Häufig werden nur die Resolutionen in den Blick genommen, ohne daß die dahinterstehende Diskussion im Sicherheitsrat berücksichtigt wird. Dies führt gelegentlich zu einer stark dem Text der Resolutionen verhafteten, dogmatischen Analyse der Praxis, der es deshalb schwerfällt, alle wichtigen Facetten eines Falles aufzunehmen." (S. 39)

Ganz anders Fink. In dieser Habilitationsschrift wird der Versuch unternommen, die Praxis des Sicherheitsrats in das Zentrum des Erkenntnisinteresses zu stellen und unter Berücksichtigung der zugänglichen Materialien über die Diskussionen im Sicherheitsrat und die dazu existierenden Begleitdokumentationen zu deuten. Im Mittelpunkt der Arbeit steht die Problematik, wann eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens i.S.d. Art. 39 UN-Charta gegeben ist und welche Maßnahmen angeordnet und durchgeführt werden können.

Die dabei ausgewählten Fälle – Aserbaidschan 1946; Spanien 1946/47; Indonesien 1946-50; Griechenland 1946/47; Palästina 1948/49; Berlin 1948/49; Korea 1950/51; Suez-Krise 1956/57; ehemaliger Belgisch-Kongo 1960-63; Südrhodesien 1965/66; Südafrika 1977; Falkland-Konflikt 1982; Iran-Irak 1980-90; Irak-Kuwait 1990/91; ehemaliges Jugoslawien 1991-95; Somalia 1992; Rwanda 1993/94; Haiti 1993/94 – decken zwar nicht die gesamte Bandbreite der Konflikte ab, in denen der Sicherheitsrat Maßnahmen gemäß Kapitel VII UN-Charta erwogen oder verhängt hat, sie geben aber ein klares Bild für eine gründliche Analyse und zeigen deutlich die Tätigkeit des Rates in den beiden Phasen, zunächst den